

- Entwurf -

Entwurf einer Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft „Frühe Hilfen“ nach § 78 Sozialgesetzbuch VIII (- Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII)

Präambel

Die Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe im Kreis Heinsberg und ein Vertreter des Kreisgesundheitsamtes bilden eine AG „Frühe Hilfen“, um eine gemeinsame strategische Abstimmung zum Thema „Frühe Hilfen“, unter der Berücksichtigung der Eigenständigkeit lokaler Netzwerke in den einzelnen Jugendamtsbereichen, zu erarbeiten.

§ 1

Zusammensetzung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - Stadtjugendämter und Kreisjugendamt im Kreis Heinsberg
 - Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Heinsberg e.V.
 - Caritasverband für die Region Heinsberg
 - Diakonisches Werk des Kirchenkreises Jülich
 - Diözesan-Caritasverband Aachen
 - Donum Vitae Heinsberg e.V.
 - DRK Kreisverband Heinsberg
 - Kreisgesundheitsamt
 - Städtische Krankenhaus Heinsberg GmbHDiese Aufzählung ist nicht abschließend. Es können weitere Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Die freien Träger der Jugendhilfe benennen eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in sowie deren Vertretung.
- (3) Für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nehmen die Leiter der Jugendämter an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil. Es kann eine Vertretung entsandt werden.
- (4) Für das Kreisgesundheitsamt nimmt der Amtsleiter teil. Er kann eine Vertretung entsenden.
- (5) Die Leiterin der Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ im Kreis Heinsberg nimmt an den Sitzungen teil.
- (6) Die Jugendhilfeausschüsse der beteiligten Jugendämter können ein beratendes Mitglied/ stellv. beratendes Mitglied entsenden.
- (7) Bei Bedarf nehmen an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft unterschiedliche Fachkräfte auf Einladung beratend teil.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die gemeinsame strategische Ausrichtung der „Frühen Hilfen“ im Kreis Heinsberg wird in folgenden Zielen und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft beschreiben:

- Koordination und Standardisierung der „Frühen Hilfen“ im Kreis Heinsberg und Abstimmung von Verfahrensabläufen.
- Enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ des Kreises Heinsberg.
- Informationsmanagement zwischen der Arbeitsgemeinschaft, den bestehenden Arbeitsgruppen, dem überregionalem Netzwerk und den unabhängigen lokalen Netzwerken in den Jugendamtsbereichen.
- Abstimmung und Planung gemeinsamer Kampagnen und Aktionen zum Thema „Frühe Hilfen“ im Kreis Heinsberg.
- Stete Akquise und Einbindung der partnerschaftlichen Unterstützung von Industrie, Handel und Gewerbe zur Sicherung der Ziele der „Frühen Hilfen“ als gesamtgesellschaftliche Verantwortung.
- Regelmäßige Zielüberprüfung und Fortschreiben der Ziele der Arbeitsgemeinschaft.

§ 3 Sitzungen

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Zu den Sitzungen wird jeweils mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (4) Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied bei dem/der Vorsitzende/n anmelden.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Die/Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft und die Stellvertretung werden für einen Zeitraum von zwei Jahren aus dem Bereich der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die/Der Vorsitzende wird durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestimmt.
- (3) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung und vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen sowie gegenüber den Jugendhilfeausschüssen.

- (4) Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft ein.
- (5) Einladungen zu Sitzungen erfolgen in Absprache mit der/dem Vorsitzenden durch das Kreisjugendamt.
- (6) Die Protokolle der Sitzungen sind auch den Mitgliedern der Jugendhilfeausschüssen im Kreis Heinsberg jeweils über die Verwaltungen der Jugendämter zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Beschlüsse, Empfehlungen und Niederschrift

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft kann Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen. Diese werden mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet. Minderheitsvoten und deren Begründung sind zu protokollieren.
- (2) Über die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 6

Sonstiges

Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleibt:

Die Selbständigkeit der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationskultur.

§ 7

In- Kraft –Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Arbeitsgemeinschaft in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind als Tagesordnungspunkt in die Einladung aufzunehmen.